

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. III.

Nr. 40.

19. September 1894.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Nutzvieh
aus Österreich-Ungarn.

(Vom 18. September 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

1. Der Bundesratsbeschluß betreffend das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Auslande; vom 10. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 450), längs der österreichisch-st. gallischen Grenze wird vom 20. September nächsthin an auf Zusehen hin außer Kraft gesetzt, in der Weise, daß von diesem Datum an Nutzvieh österreichischer Herkunft über die Zollämter Bahnhof und Straße in Buchs und die Zollstätte Au-Oberfähr zur Einfuhr nach den Kantonen Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und St. Gallen zugelassen werden kann.

2. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Bedingungen festzusetzen, welchen die zur Einfuhr zugelassenen Transporte zu unterstellen sind, damit nach Möglichkeit eine Verschleppung von Seuchen vermieden wird.

3. Das Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, das Einfuhrverbot vom 10. März 1891 wieder in Kraft zu setzen, sobald sich ergibt, daß den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachgelebt wird oder daß die Aufhebung Seucheneinschleppungen zur Folge hat.

Bern, den 18. September 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß betreffend die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Nutzvieh aus Österreich-Ungarn. (Vom 18. September 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1894
Date	
Data	
Seite	381-382
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 752

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.